

Nutzungsbestimmungen der Dojo´s des Budo Zentrum Rottweil e.V.

Nutzungsgebühren beider Dojo´s 2024

Dojo Neckartal:	25,00 €/Stunde
Dojo Stadionstraße:	25,00 €/Stunde
Tagespauschale Dojo Neckartal:	auf Anfrage
Tagespauschale Dojo Stadionstraße:	auf Anfrage



§ 1 Benutzungsentgelte

- Benutzungsentgelte und deren Höhe richten sich nach der Vorgabe des Budo Zentrum Rottweil e.V.

§ 2 Nutzungsumfang

- Zu den Dojo´s zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, und Duschräume sowie Aufenthaltsräume.
- Die in den Dojo´s bereitgestellten Getränke können gegen Entgelt erstanden werden. Eine Preisliste sowie eine Kasse werden in den jeweiligen Dojo´s vorgehalten.

§ 3 Zahlungspflicht - Fälligkeit der Zahlung

- Die Zahlungspflicht erfolgt monatlich über ein SEPA Mandat.
- Bei unregelmäßiger Nutzung über eine monatliche Zahlung des Nutzers, max. bis zum 15. des Folgemonates.
- Die Hallennutzungsordnung wird durch die Nutzungsgebühr anerkannt.

§ 4 Haftung

- Der Nutzer haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung der Dojo´s durch ihn oder den Teilnehmern entstanden ist, selbst.
- Meldungen zu Schäden sind unmittelbar an den Vorstand zu melden (info@budo-zentrum.de)

§ 5 Nutzungsgebühren

- Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem oben aufgeführten Nutzungsgebühren.
- Eine Erhebung der Tagespauschale erfolgt ab der 4. Stunde
- Die Berechnungen zu den Kosten der einzelnen Dojo ergebene sich aus den anfallenden Betriebskosten. Diese Kosten sind auf die Gesamtnutzungszeit berechnet worden. In diesen Betriebskosten sind alle Sachkosten enthalten. Hierzu gehören u.a. Schornsteinfeger Gebühren, Versicherungsbeiträge, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Reinigung.

Nutzungsbestimmungen der Dojo´s des Budo Zentrum Rottweil e.V.

§ 6 Sonderregelung

- Die Dojo´s können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Interessen des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- Veranstaltungen des Vereins haben grundsätzlich Vorrang und können über den Kalender auf der Homepage www.budo-zentrum.de abgefragt werden.

§ 7 Überlassung der Räumlichkeiten

- Ohne Zustimmung des Budo-Zentrums ist es nicht gestattet, die Räumlichkeiten Dritten ganz oder teilweise zu überlassen. Die Räumlichkeiten sind nur zu einem definierten Zweck zu benutzen.

§ 8 Vereinbarung

- Jede Nutzung der jeweiligen Dojo´s erfolgt über eine, von beiden Seiten, schriftlich festgelegte Vereinbarung.
- Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von eine der Parteien die Vereinbarung kündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Rottweil, den 01.03.2024

Budo-Zentrum Rottweil e.V.

VERTRETUNGSBERECHTIGT:

1. Ingo Raaf (1.Vorsitzende/r)
2. Christian Pilekic (2.Vorsitzende/r)